

### Amtliche Bekanntmachung

#### Anmeldung für Grundschüler an Grundschulen für Schuljahrgang 2012/13

Mit dem Inkrafttreten der Satzung über den Verzicht der Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Weißenfels haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, Kinder, welche im Schuljahr 2012/13 schulpflichtig werden, an einer anderen Grundschule **bis zum 31.10.2011** anzumelden, als dies bereits im Frühjahr dieses Jahres aufgrund der Bindung der

Schulbezirke erfolgt ist. Die Anmeldung ist an den nachfolgenden öffentlichen Grundschulen in Schulträgerschaft der Stadt Weißenfels zu den jeweils genannten Terminen möglich. Abweichende Termine stimmen Sie bitte im Bedarfsfall mit der Schule ab. Bitte beachten Sie, dass die Grundschulen aufgrund der Ferien bis zum 12.08.2011 nur zeitweise besetzt sind.

Grundschule	Termin für Änderung der Grundschule		Telefon
	Datum	Uhrzeit	
Berggrundschule Karl-Liebknecht-Str. 6 06667 Weißenfels	06.09.2011	08.30 - 13.00 Uhr	0 34 43/30 51 84
Herdergrundschule Nordstr. 34 06667 Weißenfels	20.09.2011	10.00 - 13.00 Uhr	0 34 43/33 38 31
Albert-Einstein-Grundschule Kirschweg 86 06667 Weißenfels	07.09. bis 14.10.2011 für berufstätige Eltern 15.09.2011	08.00 - 12.00 Uhr 12.00 - 16.00 Uhr	0 34 43/80 11 78
Adam-Ries-Grundschule Uichteritz Markröhlitzer Str. 33a 06667 Weißenfels OT Uichteritz	13.09.2011	08.00 - 13.00 Uhr	0 34 43/27 95 55
Grundschule Langendorf Schulweg 9a 06667 Weißenfels OT Langendorf	20.09.2011	12.00 - 16.00 Uhr	0 34 43/80 10 28
Grundschule Leißling Bahnhofstr. 7 06667 Weißenfels OT Leißling	20.09.2011	13.00 - 15.00 Uhr	0 34 43/80 40 36
Grundschule Großkorbetha Friedensstr. 15 06667 Weißenfels OT Großkorbetha	12.09. - 16.09.2011	08.00 - 13.00 Uhr	03 44 46/2 04 27
Grundschule Tagwerben Mühlweg 1 06667 Weißenfels OT Tagwerben	19.08.2011 30.08.2011	10.00 - 12.00 Uhr 13.30 - 14.30 Uhr	0 34 43/27 94 28

Risch  
Oberbürgermeister

## **SATZUNG**

### **über den Verzicht der Festlegung von Schulbezirken von Grundschulen in der Stadt Weißenfels**

(Schulbezirksverzichtssatzung – Grundschulen WSF)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2011 (WSF-ABl. Nr. 7/2011, S.3)

#### **§ 1 Verzicht auf Grundschulbezirke und Aufhebung bisheriger Schulbezirke**

- (1) Die Stadt Weißenfels ist der Träger der nachfolgend genannten öffentlichen Grundschulen:
  1. Adam-Ries-Grundschule Uichteritz
  2. Albert-Einstein-Grundschule
  3. Bergschule-Grundschule
  4. Grundschule Großkorbetha
  5. Grundschule Langendorf
  6. Grundschule Leißling
  7. Grundschule Tagewerben
  8. Herder-Grundschule.
- (2) Auf die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Schulträgerschaft der Stadt Weißenfels wird beginnend ab dem Schuljahr 2012/2013 am 01. August 2012 (§ 23 SchulG LSA) verzichtet.
- (3) Es wird klargestellt, dass mit dem Verzicht der Festlegung von Schulbezirken gemäß Absatz 2 die geltenden Festlegungen zu den Schulbezirken der in Absatz 1 bestimmten Grundschulen aufgehoben sind.

#### **§ 2 Kapazitätsgrenzen für Grundschulen**

- (1) Für die Aufnahme an die Grundschulen werden folgende jährliche Kapazitätsgrenzen festgelegt:

1. Adam-Ries-Grundschule Uichteritz	42	Schüler	Regelzügigkeit: zweizügig
2. Albert-Einstein-Grundschule	48	Schüler	Regelzügigkeit: zweizügig
3. Bergschule-Grundschule	48	Schüler	Regelzügigkeit: zweizügig
4. Grundschule Großkorbetha	42	Schüler	Regelzügigkeit: zweizügig
5. Grundschule Langendorf	41	Schüler	Regelzügigkeit: zweizügig
6. Grundschule Leißling	20	Schüler	Regelzügigkeit: einzügig
7. Grundschule Tagewerben	21	Schüler	Regelzügigkeit: einzügig
8. Herder-Grundschule	66	Schüler	Regelzügigkeit: dreizügig.
- (2) Die in Absatz 1 festgelegten Kapazitätsgrenzen erhöhen sich jeweils jährlich für die jeweilige Grundschule um die Anzahl von schulpflichtigen Kindern, die im Auswahlverfahren gemäß § 3 für die betreffende Grundschule nicht berücksichtigt werden und für welche diese Grundschule die nächstgelegene Grundschule gemäß § 4 ist. Der Bürgermeister hat die nach Satz 1 bestimmte Erhöhung der Kapazitätsgrenze für die jeweilige Grundschule festzustellen und öffentlich bekanntzumachen.

### **§ 3 Auswahlverfahren**

- (1) Sofern an einer Grundschule mehr schulpflichtige Kinder angemeldet werden, als nach § 2 Absatz 1 aufgenommen werden können, findet ein Auswahlverfahren nach den Kriterien des Absatz 2 statt. Schulpflichtige Kinder, welche an der angemeldeten Schule nicht berücksichtigt werden können, werden im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten an einer anderen Grundschule aufgenommen. Kann ein solches Einvernehmen nicht hergestellt werden, ist die Stadt Weißenfels als Schulträger berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht die betreffenden schulpflichtigen Kinder einer anderen Grundschule gemäß § 1 Abs. 1 zuzuweisen. Das ist in der Regel die nächstgelegene Grundschule gemäß § 4.
- (2) Im Rahmen des Auswahlverfahren werden zuerst die schulpflichtigen Kinder ermittelt, für welche die ausgewählte Schule auch die nächstgelegene Grundschule nach § 4 ist. Diese schulpflichtigen Kinder haben bei dem Auswahlverfahren den Vorrang vor den anderen angemeldeten Kindern. In einem zweiten Schritt wird unter den verbleibenden schulpflichtigen Kindern eine Rangfolge unter Berücksichtigung folgender Kriterien getroffen:
  - vorhandene Geschwisterkinder in der ausgewählten Schule
  - pädagogisches Konzept der Schule unterstützt den Förderbedarf des schulpflichtigen Kindes
  - besonderes Profil / pädagogisches Konzept der ausgewählten Schule wird von den Erziehungsberechtigten für ihr Kind bevorzugt bzw. kommt den Fähigkeiten des Kindes entgegen
  - sonstige soziale Belange (wie z.B. Nähe zum Arbeitsplatz der Eltern)
  - sonstige Härtefälle.

Sofern anhand der genannten Kriterien zwischen einzelnen schulpflichtigen Kindern keine Rangfolge getroffen werden kann bzw. Gleichwertigkeit besteht, entscheidet in einem dritten Schritt das Los.

### **§ 4 Nächstgelegene Grundschule**

Zum Zwecke der wohnungsnahen Aufnahme (§ 2 Absatz 2) und unter den Voraussetzungen zur Zuweisung von schulpflichtigen Kindern in die Grundschule (§ 3 Absatz 1 Sätze 3 und 4, § 5 Absatz 1 Satz 3) werden die Grundschulen gemäß § 1 Absatz 1 als nächstgelegene Grundschule für die in ihrem räumlichen Bereich wohnenden schulpflichtigen Kinder bestimmt. Die Zuordnung des räumlichen Bereiches für die nächstgelegenen Grundschulen ist in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

### **§ 5 Anmeldung an Grundschule**

- (1) Die Termine eines jeden Jahres zur Anmeldung an den einzelnen Grundschulen wird für die Kinder, welche aufgrund ihres Alters schulpflichtig werden, öffentlich bekannt gemacht. Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind an einer der Grundschulen anzumelden. Schulpflichtige Kinder, welche im Jahr vor der Einschulung nicht

spätestens am 31.03. an einer Grundschule angemeldet wurden, werden der nächstgelegenen Grundschule gemäß § 4 zugewiesen. Sofern die Erziehungsberechtigten für ihr schulpflichtiges Kind eine andere Grundschule als die Nächstgelegene wählen, ist diese Entscheidung im Hinblick auf ein mögliches Auswahlverfahren nach § 3 zu begründen.

- (2) Bis zum 31.08. im Jahr vor der Einschulung erfolgt der Bescheid an die Erziehungsberechtigten, ob das schulpflichtige Kind an der ausgewählten Grundschule aufgenommen werden kann bzw. welcher Grundschule das Kind zugewiesen wird. Diese Entscheidung erfolgt unabhängig von der Entscheidung der Schulbehörde, ob das schulpflichtige Kind aufgrund der körperlichen und geistigen Voraussetzungen an der Schule eingeschult werden kann. Im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 1 erfolgt für die betroffenen Schulen das Auswahlverfahren auf der Grundlage der voraussichtlichen Schülerzahlen für die jeweilige Grundschule.
- (3) Die Grundschulen, für welche für ein bestimmtes Schuljahr aufgrund der Kapazitätsgrenzen ein Auswahlverfahren nach § 3 durchgeführt werden musste, bilden Wartelisten. Insofern können bis zum 31.05. im Jahr der Einschulung noch schulpflichtige Kinder nachrücken.

## **§ 6 Übergangsregelung für das Schuljahr 2012/13**

Abweichend zu § 5 Absatz 1 haben die Erziehungsberechtigten für die schulpflichtigen Kinder für das Schuljahr 2012/13 die Möglichkeit, bis zum 31.10.2011 ihr Kind bei einer Grundschule ihrer Wahl anzumelden. Dies gilt unabhängig von einer bereits erfolgten Anmeldung an einer anderen Grundschule. Bis zum 30.11.2011 erfolgt der Bescheid an die Erziehungsberechtigten, ob das Kind abweichend von der bisherigen Anmeldung an der ausgewählten Grundschule aufgenommen werden kann. Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 3 und 5 entsprechend.

## **§ 7 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **Anlage zur Schulbezirksverzichtssatzung – Grundschulen Weißenfels (§ 4)**

Zuordnung der räumlichen Bereiche der Stadt zu einer Grundschule  
(nächstgelegene Grundschule)

### **Adam-Ries-Grundschule Uichteritz**

Ortsteil Markwerben  
Ortsteil Obschütz  
Ortsteil Pettstädt  
Ortsteil Storkau  
Ortsteil Uichteritz  
Ortsteil Uichteritz-Lobitzsch

### **Albert-Einstein-Grundschule**

Weißenfels mit folgenden Straßen:

(alle Grundstücke) von Albert-Költzsch-Straße, Albert-Lortzing-Straße, Am Birkenwäldchen, Am Blümer, Am Eichberg, Am Forsthaus, Am Kämmereihölzchen, Am Krug, Am Saaleblick, Am Storchennest, An der Beude, An der Schleuse, Bachstraße, Bahnstraße Weißenfels-Naumburg, Bauernweg, Bei Beuditz, Beuditz-Passage, Beuditzstraße, Beuditz-Vorstadt, Brahmweg, Caroline-Neuber-Straße, Erfurter Straße, Erich-Weinert-Straße, Ernst-Hentschel-Straße, Ferberstraße, Franz-Schubert-Straße,

Friedrichsstraße (alle Grundstücke mit ungeraden Hausnummern);

(alle Grundstücke) von Große Deichstraße, Güldene Hufe, Gustav-Adolf-Straße, Händelstraße, Hanns-Eisler-Straße, Harnischstraße, Haydnstraße, Heinrich-Schütz-Straße, Hermannsgarten, Hirsemannplatz, Hirsemannstraße, Hugo-Wolf-Straße, Johann-Beer-Straße, Johannes-R.-Becher-Straße, Joh.-Philipp-Krieger-Straße, Karl-Hoyer-Straße, Kirschweg, Kleine Deichstraße, Ladegaststraße, Leopold-Kell-Straße, Lindenweg, Lisztstraße, Lutherplatz, Lutherstraße, Max-Lingner-Straße, Melancthonstraße, Moritz-Hill-Straße, Mozartstraße, Naumburger Straße, Neue Straße, Paul-Lincke-Weg, Regerstraße, Richard-Strauss-Weg, Richard-Wagner-Straße, Robert-Schumann-Straße, Rudolf-Götze-Straße, Schulstraße, Telemannstraße, Thomas-Müntzer-Straße, Waltherstraße, Zimmerstraße, Zur Beuditzmühle

### **Bergschule-Grundschule**

Ortsteil Bora  
Weißenfels mit folgenden Straßen:

(alle Grundstücke) von Albert-Engel-Straße, Albert-Schwarick-Weg, Alfred-Junge-Straße, Alte Bergstraße, Alte Krume Gasse, Alte Leipziger Straße, Am Bad, Am Klemmberg, Am Kloster, Am Küchengarten, Am Kugelberg, Am Sausenhölzchen, Am Schützenplatz, Am Stadtpark, Am Steinhof, Am Tschirnhügel, An den Stufen, An der Marienkirche, An der Pforte, Arndtstraße, Arvid-von-Harnack-Straße, Bismarckstraße, Blücherweg, Brauhausgasse,

Comeniusweg, Damaschkestraße, Dammstraße, Dr.-Benjamin-Halevi-Straße, Erich-Lattermann-Straße, Ernst-Klette-Straße, Ernst-Schneller-Straße, Fichtestraße, Fischgasse, Fliederweg, Franckestraße, Francoisstraße, Freiherr-vom-Stein-Straße

Friedrichsstraße (alle Grundstücke mit geraden Hausnummern)

(alle Grundstücke) von Fritz-Gerasch-Weg, Fröbelstraße, Gabelsbergerstraße, Georgenberg, Gerhard-Fritz-Weg, Große Burgstraße, Große Kalandstraße, Günter-Mayr-Straße, Hans-Sachs-Weg; Hardenbergstraße, Hebbelweg, Heinickestraße, Heinrich-Heine-Straße, Hermann-Löns-Weg, Hohe Straße, Holländerstraße, Holunderweg, Jahnstraße, Jasminweg, John-Schehr-Weg, Judenstraße, Karl-Liebnecht-Straße, Karl-Marx-Siedlung, Marienkirchgasse, Kleine Burgstraße, Kleine Kalandstraße, Kleistweg, Klosterstraße, Kugelbergring, Lassalleweg, Leipziger Straße, Leunaer Weg, Luise-Brachmann-Straße, Marienstraße, Markt, Martha-Brautzsch-Weg, Nietzschestraße, Nikolaistraße, Oelzenstraße, Otto-Bühnert-Weg, Otto-Schlag-Straße, Pestalozzistraße, Pfarrer-Schneider-Straße, Pfeffergasse, Prof.-Schroeter-Weg, Promenade, Promenadengasse, Rosa-Luxemburg-Straße, Rotdornweg, Saalstraße, Schlehenweg, Schloßgasse, Schützenstraße, Selauer Straße, Seumestraße, Stellingweg, Töpferdamm, Wacholderweg, Walter-Schade-Straße, Weißdornweg, Zeitzer Gärten, Zeitzer Straße

### **Grundschule Großkorbetha**

Ortsteil Großkorbetha  
Ortsteil Kleinkorbetha  
Ortsteil Kriechau  
Ortsteil Schkortleben  
Ortsteil Wengelsdorf mit Leina und Kraßlau

### **Grundschule Langendorf**

Ortsteil Langendorf  
Weißenfels mit folgenden Straßen:

(alle Grundstücke) von Am Stadtberg, Christian-Weise-Straße, Courths-Mahler-Straße, Erdmann-Neumeister-Straße, Ernst-Toller-Straße, Gregor-Dellin-Straße, Heinrich-Zille-Straße, Hochheimweg, Im Krug, Johannes-Riemer-Straße, Johann-Reis-Straße, Käthe-Kollwitz-Straße, Langendorfer Straße, Paul-Rosenkranz-Straße, Rudolf-Diesel-Straße, Südring, Thomas-Mann-Straße, Wilhelm-von-Brawe-Straße

### **Grundschule Leißling**

Ortsteil Leißling

## **Grundschule Tagewerben**

Ortsteil Bäumchen

Ortsteil Reichardtswerben

Ortsteil Tagewerben

## **Herder-Grundschule**

Ortsteil Burgwerben

Weißenfels mit folgenden Straßen

(alle Grundstücke) von Albert-Schweitzer-Straße, Am Herrenberg, Am Mühlberg, Am Schlachthof, An der Löbicke, Burgwerbener Straße, Eduard-Möricke-Straße, Fallerslebenweg, Feldstraße, Fritz-Schellbach-Straße, Geibelstraße, Geschwister-Scholl-Straße, Gottschedstraße, Gustav-Freytag-Straße, Gutenbergstraße, Herderstraße, Heuweg, Hospitalstraße, In der Bürgermark, Katharinenstraße, Körnerstraße, Kornwestheimer Ring, Kubastraße, Kükenthalstraße, Lessingstraße, Lilo-Herrmann-Weg, Markwerbener Straße, Merseburger Straße, Müllnerstraße, Neumarkt, Nordstraße, Novalisstraße, Robert-Koch-Weg, Röntgenweg, Roßbacher Straße, Schillerstraße, Schlachthofstraße, Tagewerbener Straße, Theodor-Neubauer-Weg, Uhlandstraße, Weg nach der Marienmühle, Weinbergstraße, Wielandstraße, Zum Bahnhof